

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Itinerarium Italiae Nov-Antiquae: Oder/ RAIß-Beschreibung durch Italien

Zeiller, Martin

**Gedruckt zu Franckfurt am Mayn, Im Jahr nach Christi Geburt
M.DC.XL.**

VD17 VD17 23:230961S

Denen hochwolgeborenen Graven/und Herren/ Herzn Wolfgang Friderich /
und Herrn Gotthardten [...]

[urn:nbn:de:bsz:31-260685](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-260685)



Denen Hochwolgeborenen Graven/
vnd Herren/

Herrn Wolfgang Friderich/

Vnd

Herrn Gotthardten/

Graven von Lättenpach / Freyherrn zu Gonnawitz/
Herren der Herrschafften Zeillern / vnd Planckenstein / 2c. Panierherren/
vnd respectivè einer Erzh. Hochlöblichen Landschafft des Erzhertzogthumbs
Oesterreich vnter der Ens. Herren Verordneten / 2c. Meinen
gnädigen Graven vnd Herren.



Schwolgeborene Graven/vnd Herren: Es ist Italia, oder
das Welschland / von alten Zeiten hero der Römischen Keyser Sitz
gewesen. Vnd ob schon folgendes dieselbe sich den mehrertheil in
Teutschland auffgehalten / so haben sie doch / von Keyser Ottone
dem Ersten anzurechnen / bis auff den Keyser Rudolphum den Er-
sten / ihre Gesandten / oder Vicarios, dahin geschickt / welche vber die
Lands Obbrigkeiten zu gebieten / vnd ihre Verrichtungen zu exami-
niren hatten. Vnd obwoln höchstgedachter Keyser Rudolphus I. den Reichs Stätten
in Italia,

Vid. Hen-
ning, Arni-
facus de jure
Majestatis
lib. 2. c. 4.
p. m. 311.

* ij

Dedicatio.

Edie. Fran-
cof. 1601. in
fol.

in Italia, so sich / nach Absterben Keyfers Friderici II. des Reichs Jurisdiction entzo-
gen / die Freyheit vmb's Belt zu auffen geben; So ist doch / wie J. Cuspinianus, in sei-
nem Leben / fol. m. 354. vnd andere mehr / bezeugen / dieses mit angehendt worden / das sie
dem Reich solten getrew seyn. Haben also damaln die von Bononia, Florenz / Genua,
Luca, &c. mehr nicht erlangt / als das sie ihr Policzwesen anstellen / Obzigkeiten ers
wöhlen / vnd Statuta, so den Keyserlichen Rechten nicht zuwider / machen möchten.
Vnd obwoln er / der Keyser Rudolphus, solches / zu grossen Nachtheil des Römischen
Reichs / wie besagter Cuspinianus an angezogenem Ort schreibet / gethan; auch andere
Keyser / sonderlich Carolus IV. vnd Wenceslaus, dem Reich viel entziehen haben las-
sen: So hat doch dasselbige den nachkommenden Keysern nichts präjudiciren mö-
gen; sondern es können alle solche ertheilte Freyheiten / Verschenkungen / Nachseh- vnd
Zulassungen / revocirt werden; wie solches Henningus Arnizæus de jure Majestatis
lib. 2. c. 2. nu. 4. p. m. 239. seqq. edit. Francof. ad Oderam de An. 1610. in 4. & lib. 3.
c. 1. nu. 15. p. 497. seqq. vnd Hermannus Latherus de Censu lib. 1. c. 16. nu. 49. & 60.
& lib. 3. c. 24. nu. 61. & 92. edit. Francof. ad Meen. de An. 1618. in 8. beweisen / vnd der
letzte auch d. lib. 3. c. 18. p. 921. & c. 24. p. 1096. hievon zusehen ist. Vnd schreibet der bes
rühmbte Französische Politicus, Johannes Bodinus Andegaventis, lib. 1. de Re-
publ. c. 9. p. 195. der Franckfurtischen Edition in An. 1622. in 8. das die Stätt in Italia,
vom Keyser / vnd dem Keyserlichen Hoff / das Recht empfahen / vnd was da geurtheilet
wird / deme nachzukommen obligirt seyn / so oft von dem gemeinen Wesen / von den
Grängen / vnd dem Stand vnter ihnen / gehandelt werde; welches er mit dem Exempel
der Statt Genua, vund des Marggraffen von Finale, bestättiget / welche vor dem
Keyser Maximiliano II. erschinen musten / wolte anderst die Statt Genua die Achts
Erklärung verhüten / vnd wurde das Urtheil wider sie / vor den Marggraffen / außges
prochen. Dergleichen mit einem vertriebenen Genuesischen Burger / so zu höchstes
dachtem Keyser sein Zuflucht genommen / auch geschehen ist. Vnd haben alle die Itas
lianische Rechtsgelehrten eynhellig / vnd warhafftig / bey ihme / dem Bodino, an angezo
genem Ort / geschrieben / das keiner Statt in Italia erlaubet / Gesäze zumachen / so den
Römischen / welche Keyser Fridericus zu promulgiren befohlen / zuwider seyn. Vnd
sagt dieser Gallus daselbst am 193. Blat: Quare cum Imperatores nec posteris
Principibus, nec Imperio Germanico præjudicium creare poterint, nemini du-
bium est, quin semper liceat, ac licuerit Imperatoribus, civitates illas in ordinem
cogere, non aliter, quam domino in servum fugitivum perpetua manus injectio
est. Davon aber / vnd der Keyser Gerechtigkeit vber die Italianische Fürsten / vnd
Stätt / an erwehnten Stellen / ein mehrers zulesen ist. Was vor Stritt sich zwischen
Pabst Pio V. vnd vorhöchstgemeltem Keyser Maximiliano II. glorwürdigsten Anges
denckens / erhoben / das ist bekant. Vnd schreibet besagter Arnizæus lib. 1. c. 4. n. 5. p. 92.
als gedachter Pabst (den er Pium IV. nennet) den Herzog Cosmum von Florenz / zu
einem König creiren wollen / so hab sich ihme der Keyser widersetzt / vnd gesagt / das Italia
keinen andern König / als den Keyser / habe. Fulvius Pacianus Mutinensis aber meldet
lib. 2. de Probationibus, c. 35. n. 69. fol. 118. edit. Francof. de An. 1595. in fol. Als
besagter Pabst Pius V. den vorgenanten Cosmum Medicæum gecrönet / vnd ihme den
Titul eines Großherzogen von Toscana gegeben / habe solches Keyser Maximilianus
II. vbel auffgenommen / vnd gesagt / das man die Königliche Titul nicht vom Pabst /
sondern von ihme impetiren müsse: Darwider gleichwol auch der Pabst sein Jus an-
gezogen habe; wie von solcher controversia daselbst / auß Hieronymo Catena, in
vita Pii V. ein mehrers zufinden. D. Leonhart Wurffbain / nach dem er in seiner an-
dern Relatione historica, welche in sich hält / was Carolus M. vund andere Keyser /
nach / vnd nach / zum Reich gebracht / vnd daselbst im sechsten Theil / vom 190. bis auff's
191. Blat / edit. Noricæ 1636. in fol. was in Italia vom Reich kommen / vund noch das
selbst zu Lehen gehe (so aber / nach der Feudisten Meynung / wie er fol. 188. meldet / kein
jurisdictionem importiren solle) weitläufftig / vnd schön handelt / so beschleußt er d. fol.
191. also: Dem sey nun / wie ihm wölle / vnd es sey diese Zeit hero an Italia von dem Reich
kommen / wie es auff eine / vnd andere Meynung genant werden könne: So haben doch
einen Weg als den andern / die Römischen Keyser mit Alter hergebracht / allerhand Itas
lianis

Dedicatio.

litanischen Ständen / vñnd Fürsten / auff fürfallende Gelegenheit / nicht vnter dem
 Titul/ Vñsfern lieben Besondern: sondern/ Vñsfern/ vñnd des Reichs lieben Getrewen/
 zuzuschreiben / vñnd damit öffentlich zubezeugen/ daß sie sich jhr/ auff einen / vñnd den an-
 dern/ an dero Personen / auch Land/ vñnd Leuten / vor so viel hundert Jahren hero / von
 des Röm. Reichs wegen/ circa jurisdictionem, Jura Majestatis, Regalia, vñnd in an-
 dere Weg gehabten Forderung/ Recht/ vñnd Gerechtigkeit/ niemals begeben: sondern ei-
 nes mit dem andern/ nach den Juristischen terminis, zum wenigsten possessione civili,
 erhalten haben/ vñnd daß sie eines / vñnd das ander / abermals possessione naturali zum
 Reich zubringen/ auff fürfallende Gelegenheit / es ihnen bester Form Rechtes bedingt/
 vñnd vorbehalten haben wollen. Bis hieher D. Wurffbain. Deswegen/ so sehen auch
 die Italianische Fürsten/ vñnd Stätte/ der Keyser Gegenwart/ vñder allzu grosse Macht/
 nicht gerne. Vñnd schreibt Christoph. Forstnerus in notis politicis ad lib. 6. An-
 nal. Taciti p. 440. edit. Argent. de An. 1628. in 8. Obwoln keine öffentliche Ver-
 bündnisse wider den Keyser seyen/ daß doch der Italianischen Fürsten Rathschläge das
 hin gehen/ damit der Keyser voriger Gewalt niemals daselbst sich wider auffrichte: vñnd/
 wie Andreas Maurocenus melde / so seye der Keyser Macht den Päbsten jederzeit zus-
 wider. Vñnd sagt der ViceRe zu Neapoli, Carolus di Lanoia, beym Francisco Guic-
 ciardino lib. 16. p. m. 466. es der Päbste Gewonheit seye / daß sie die Keyser fürchten/
 vñnd hassen. Vñnd wie die Benediger gegen dem Keyser / vñnd dem Teutschen Reich ges-
 sinnet/ das erscheinet auß ihres Rathsherrn / des Andreæ Gritti, Rede / beym besagten
 glaubwürdigen Italianischen Scribenten Guicciardino, welche in seinem 7. Buch der
 Historien von Italia, am 194. a. Blat/ An. 1568. zu Benedig in 4. gedruckt/ also lautet:
 Perche niuna cosa ci sarebbe più perniciofa, che l'havere il Re de' Romani Stato
 in Italia, si per l'autorità dell' Imperio, l'aumêto del quale ci ha sempre a essere so-
 spetto, si per conto della casa d' Austria, che pretende ragione in molte terre no-
 stre, si per la vicinità della Germania, l'inondationi della quale son troppo peri-
 colose al nostro Dominio. Vñnd nicht gar lang hernach / d. p. 194. b. sagt er / daß des
 Keyfers Macht in Italia niemals angenehm/ wegen der angeborenen Feindschafft / so da
 sey zwischen der Kirch/ vñnd dem Keyserthumb / vñnd welcher willen sich die Päbste nicht
 weniger vor den Keysern in den Weltlichen / als vor den Türcken / in den Geistlichen
 fürchten thun. Vñnd dieses/ was gesagt/ hat man gnugsam erfahren/ als des Keyfers Ma-
 ximiliani I. Kriegsvolck sich in Italia außgegossen / vñnd alle Stätte mit grosser Forcht
 erschreckt hatte / wie abermals Bodinus (der sonst / in andern Sachen den Teutschen
 nicht sonders günstig ist) d. lib. 1. de Republ. c. 9. p. 163. seq. schreibt. Dieses Keyfers Edit. Fran-
cof. 1610.
in 8.
 Nachfahr/ vñnd Enckel/ Keyser Carolus V. der/ vermög seiner Capitulation (von der
 Sleidanus lib. 1. p. m. 27. zulesen) obligirt gewesen / das jenige / so von andern Nationen
 occupirt, oder vom Reich divellirt worden/ ehisten wider an dasselbe zubringen/ hat/ als
 er An. 1521. auff dem Reichstag zu Wormbs / von den Teutschen Fürsten/ vñnd Stän-
 den/ Volck begehrt/ Königlich/ vñnd Heroisch gesagt: Daß er ihm fürgenossen/ auch das
 jene / so dem Reich entzogen / vñnd lange Zeit in frembden Händen gewesen / widerumb
 zu erobern / vñnd zum Reich zubringen / wie im Abschied selbigen Reichstags / §. vñnd als
 wir vns in vnser Keyserlich Gemüht gesetzt/ r. fol. 142. b. edit. Mogunt. 1552. in fol. ste-
 het. Er hat auch folgend in An. 1527. die Statt Rom/ durch die Seinige erobert: A-
 ber/ als ihn die Churfürsten durch Schreiben ersuchten/ daß er selbige Statt/ des Reichs
 Haupt / vñnd die alte der Keyser Rechte vñnd Gerechtigkeiten / dem Reich restituiren
 wolte/ soll er geantwortet haben: Er thäte solches/ wann ihn die Religion nicht bewegte:
 wie auß Venturæ de Valentii Parthenio litigioso, besagter Latherus d. lib. 1. de
 Centu, c. 16. n. 63. p. 191. schreibt.

Wann dann/ wie gemelt / Italia vom Teutschland dependiret; vñnd aber ich in
 zweyen Tomis von diesem vnserm allgemeinen Vaterland gehandelt; vñnd vñnderschied-
 liche gute Freund/ nach dem Methodo, den ich in den andern meinen vier gedruckten
 Raifbüchern observirt, auch ein Itinerarium Italix zuzuschreiben / mich ersucht: Als
 hab denselben ich gefolgt: zumahllich auch solches vor diesem versprochen: vñnd des-
 wegen alle die Raifbücher / so vorhin in Teutscher / Latein- / Fransösisch; vñnd Italia-
nischer

Dedicatio.

nischer Sprachen / vom Welschland / herauffen seyn / so viel ich / nämlich / deren bekommen können / gegen einander gehalten ; denselben auch etliche geschriebene Reisen / vnd Verzeichnussen / adjungirt, vnd auß ihnen / vnd was ich selbst in Italia gesehen / vnd / durch die mit vornehmen Leuten gehabte Discursen, erfahren / dieses gegenwärtige Buch formirt, vnd solches mit sehr vielen alten / vnd neuen Autoribus, so von Italia geschrieben / vnd hievonten im Catalogo Authorum zu finden seyn / erkläret / vnd bewiesen ; vnd was sich so wol vor Alters / als die letztere Zeit hero / in Italia begeben / vermeldet ; auch nicht allein / wie bey den gedachten meinen Itinerariis beschehen / ein besonders Capitel / vom Land ins gemein ; sondern auch eins von dem Alpbürg / so Italias von Frankreich / vnd Teutschland / scheidet / vnd den sehr vielen Strassen / vnd Wegen darüber / so in andern Reisbüchern / die von Italia vorhanden / nicht einkommen / vorher gesetzt ; vnd also hiedurch so wol Reisenden / als denen / so der Italianischen Sachen nicht grosse Wissenschaft haben / an die Hand gehen / vnd / so viel Gott Gnad verliehen / dienen wollen. Welche Mühe vnd Arbeit dann / so / wegen so vieler Bücher / die ich fast einig vnd allein / ohne anderer Hülf / vnd Cooperation, durchlauffen vnd auffschlagen müssen / nicht gering gewesen / hoffentlich / bey vielen ihren Nutzen schaffen ; vnd denselben auch darumb lieb vnd angenehm seyn wird / weil Herr Matthæus Merian / Bürger / vnd Buchhändler in Franckfurt / als der Verleger dieses Wercks / nach seiner angebornen guten Inclination, so er zu Beförderung des gemeinen Besens / vnd zu Lob der Teutschen Nation trägt / dasselbig mit muslichen Landtaffeln / Contrefaitten der vornehmsten Italianischen Städte / Vestungen / Pässen / Häfen / vnd andern gedent ; vnd schenswürdigen Kupfferstücken illustrirt, vnd gezieret hat.

Das aber E. E. Gräfl. Gn. Gn. Ich diese meine Arbeit in Vnderthänigkeit Dedicire, das beschiehet nicht nur deswegen / weil es ein alter Brauch ist / den neuen Büchern mächtige Beschützer / wider die Verleumbder / zu erwählen : Auch nicht allein daher / das E. E. Gräfl. Gn. Gn. sich lang in Italia auffgehalten / vnd selbiges durchreisethaben ; vnd daher am besten von diesem Opere judiciren können : Vnd dann auch nicht auß der Ursach / weil E. E. Gräfl. Gn. Gn. einerley Vatterland / nämlich / das hochlöbliche Herzogthumb Steyer / mit mir / vnd dieselbe zwar das Untere / gegen dem Windischland / vnd darinn die Gefürste Graffschafft Cilly ; Ich aber das Obere Steyer / gegen Salzburg werts / vnd in solchem die Herrschafft Muraw / haben ; Sondern / vnd vornemblich darumb / weil E. Herrn Wolff Friderichs Gräfl. Gn. Mich unwürdigen / als ich Anno 1612. von der Universität / in Oesterreich / vnd nacher Lintz / gelangt bin / von dannen auff dero Schloß / vnd Residenz / so gleiches Namens mit mir / vnd deswegen vor ein sonderlich Omen gehalten worden ist / gnädig vocirt, vnd in Bestallung genommen / auch folgendes mit deroselben Herren Söhnen / Herrn Graff Sigmund Friderichen / vnd Herrn Graff Wolff Christoffen / 1620. an vnderchiedliche Ort / vnd Länder / verschickt / vnd in die zehen Jahr lang in dero Diensten behalten haben : E. Herrn Gotthards Gräfl. Gn. aber / nicht allein in solcher wehrenden Zeit / vnd sonderlich in Anno 1622. da sie mich auff dero Schloß Beerwarth gnädig zu sich beruffen / allerhand Gnaden mir erwiesen : Sondern ich auch folgendes die Gnad vnd Ehr gehabt / das beyde E. Gräfl. Gn. Herren Söhne / Herr Graff Wilhelm / vnd Herr Graff Sigmund Reichard / sich bey mir / in meinem geringen Hauswesen / ein Zeitlang auffgehalten : Sonsten vnd im vbrigen aber / E. E. Gräfl. Gn. Gn. ins gesamt / in so vielen Jahren / bis anhero / vnd auch noch newlicher Zeit / dero gegen mich unwürdigen tragende gnädige Affection, in viel Weg haben erscheinen lassen. Daher ich ja vor einen Vndanckbaren zuhalten were / wann ich solche so vielfaltig empfangene Gnaden nicht öffentlich bekennen / vnd rühmen ; auch solche meine hochschuldtige Danckbarkeit / mit etwas wenigem / in Vnderthänigkeit zuerkennen geben sollte.

Bitte allein vnterthänig / das E. E. Gräfl. Gn. Gn. dieses Munus Chartaceum in denen Gnaden / mit welchen dieselbe mich nun so lange Jahr hero prosequirt haben / an vnd

Dedicatio.

an vnd auffzunehmen/ vnd in dero Gnaden / vnd Hulden/ mich noch ferner beständig
zuerhalten/ gnädig geruhen wollen.

Vnd thue damit E. E. Gräfl. Gn. Gn. neben dero ganken hochansehnlichen/
vnd alten Familia der Herrn Graffen von Lättenpach / in Oesterreich / Bayern/ vnd
Steyer/ der Göttlichen Protection, vnd Direction, zu allem Gräfflichen Wolstand/
glückseligen/ vnd friedlichen Eintritt/ Fort- vnd Aufgang dieses jesigen Newen Jahrs/
erwehffrigst/ vnd vnterthänigsten Fleisses/ befehlen. Datum Bm den ersten Janua-
rii, des Sechzehnhundert/ vnd vierzigsten Jahrs.

E. E. Gräfl. Gn. Gn.

Vnterthänig Dienstbesessener

Martinus Zeiller.

Verzeich